



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Großpostwitz

Gmejna Budestech

Ausgabe: 11 / 2022

www.grosspostwitz.de

05. November 2022

Grund zur Freude in Großpostwitz: Das Jahr 1974 brachte dem AWO Kinderhaus „Hummelburg“ Glück!

(mehr dazu auf Seite 9)



Foto: MDR / Silvio Zschage



Gemeindeleben

Vor ziemlich genau einem Jahr

schrrieb ich an dieser Stelle angesichts des Ausganges der Bundestagswahl unter anderem:

„Gewaltige Vorhaben sollen in den Koalitionsvertrag geschrieben werden. Vermutlich bin ich nur zu ungeduldig, dass ich mich wundere, bisher recht wenig darüber gehört zu haben, wie diese finanziert werden sollen.“

In diesem Herbst ist das Wort „Energiekrise“ in aller Munde und dieses beschreibt rasant steigende Heizmittelpreise, Elektroenergieverknappung mit deutlich anziehenden Tarifen und an den Tankstellen Literpreise, die der 2 €-Marke täglich näher rücken. Das trifft uns als Privatleute, das trifft die Wirtschaft, und es hat deutliche Auswirkungen auf den Wert des Geldes, das jedem von uns nur begrenzt zur Verfügung steht. Gerade Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen – und das sind hier in Ostsachsen wohl die meisten – werden sich dem nur schwer entziehen können. Denn Heizung, Strom und Mobilität sind unverzichtbar. Nachdenklich macht mich, dass trotz dieser Fakten einerseits der Kohleausstieg nochmals vorgezogen und andererseits der Umstieg auf Elektroautos massiv unterstützt werden soll. Wir werden also selbst weniger Elektroenergie erzeugen, aber mehr von dieser benötigen. Noch erschließt sich mir nicht, wie die Energiekrise damit gelöst werden kann.“

Ein Krieg mitten in Europa war damals nicht voraussehbar, aber die beschriebenen Probleme (Strom-, Treibstoff-, Heizmittelpreise) haben sich vervielfacht und nun geht es häufig nicht mehr nur um die Kosten, sondern um die Verfügbarkeit überhaupt.

Korrespondierend steht ein neuer harter Fakt. Die Inflation in Deutschland liegt nunmehr regelmäßig über 10%.

Auch wurde Ende Oktober für Europa beschlossen, dass ab 2035 keine Benzin- und Diesel-Autos, die Klimagase ausstoßen, zugelassen werden. Irgendwie scheint es mir, als sehen wir in vielerlei Hinsicht schon die nahende Wand und fahren trotzdem weiter Vollgas.

Meine Frage von vor nunmehr einem Jahr - wie das finanziert werden soll - scheint beantwortet.

Mit Wumms!

Ein anderes Wort hat sich dafür ebenfalls etabliert. Es heißt „Sondervermögen“ und kann für normale Menschen aus Ostsachsen nicht anders interpretiert werden, als dass diese Koalition auf Kosten unserer Kinder und wohl auch Enkel (ohne das nötige Geld) jetzt einkaufen geht!

Auch der Bundesrechnungshof hält dies für „verfassungs- und haushaltsrechtlich problematisch“. Er bemängelt, dass Aufgaben außerhalb des Kernhaushalts finanziert werden und zählt dazu auch die bereits bestehenden Sondervermögen – ich nenne sie beim rechten Namen SCHULDEN - auf: Klima- und Transformationsfonds, Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 (Ahrflut) und Sondervermögen Bundeswehr. Die Energiepreissbremse ist nun ein Sondervermögen, das Doppelwumms genannt wird...

Natürlich wird es Jedem helfen, dessen Gasrechnung nun entlastet wird. Doch bei uns wird auch mit Heizöl, Flüssiggas, Pellets und Holz geheizt. Angesichts der Versorgungslage sagen manche: Zum Glück!

Aber die Preissteigerung bleibt trotzdem.

Wir werden dieser auch im Gemeindehaushalt nicht ausweichen können. Doch agieren wir bereits seit Längerem konsequent auf vielen Ebenen. Alle Akteure (Verwaltung, Bauhof, Feuerwehr,

Schule, Kindergarten und –hort etc.) wurden frühzeitig einbezogen, der Gemeinderat von Beginn an auf dem Laufenden gehalten und wir handeln an vielen Stellen.

Offensichtlich wird dies allen Großpostwitzern in einer der diskutiertesten Entscheidungen des Gemeinderates. Wir verkürzen die Anschaltzeiten der Straßenbeleuchtung um ca. ein Drittel, um der Strompreisentwicklung etwas Substanzielles entgegenzusetzen zu können. Dies ist nicht für alle komfortabel, aber aktuell nötig und ich höre neben einigem „Erstaunen“ auch viel Verständnis und Zustimmung aus der Gemeinde. Gleichzeitig werden wir den Umstieg auf LED-Technik nun massiv vorantreiben, um so dauerhaft eine Kostenentlastung zu erzielen.

Wumms, Sondervermögen oder ehrlich ausgedrückt „Schulden“ wollen wir für das Alltagsnotwendige (Schul- und Kitabetrieb, Heizung, Strom, Winterdienst, Feuerwehr, Straßen- und Gebäudeunterhalt...) möglichst lange in Großpostwitz vermeiden. Der Freistaat Sachsen sieht aber die Gefahr, dass dies nicht dauerhaft realisierbar sein könnte. In einem Erlass regelte er nun „weitreichende Erleichterungen und Befreiungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften“ für Kommunen, damit sie in der Energiekrise handlungsfähig bleiben.

Trotz aller Herausforderungen halten wir an unserem Kernprojekt fest. Wir wollen das ehemalige Gemeindeamt für eine Hausarztpraxis, eine Kinderarztpraxis und eine Hebammen-Gemeinschaftspraxis umbauen, damit dem Ortszentrum eine Perspektive verliehen und vor allem diese wichtigen Angebote für unsere Gemeinde und das Umland vorhalten. Die Planungen hierfür laufen auf Hochtouren und im Winter sollen die Arbeiten starten.

Im September erwarb die Gemeinde ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug, das aktuell aufgerüstet und technisch überholt wird. Nun verfügen wir über einen großen TANKER, der uns bei Waldbränden, Flächenbränden und massiven Herausforderungen in die Lage versetzt, aus eigener Kraft schnell, viel Wasser einzusetzen. Die Trockenheit der letzten Jahre, die Einzelbrandereignisse der Gemeinde und die Gesamtlageentwicklung (z.B. die Waldbrände in der Sächsischen Schweiz und in Brandenburg) bestätigen die Angemessenheit dieser Verstärkung, die die Freiwillige Feuerwehr sehr gern in ihre Einsatzplanung übernimmt.

Es gibt auch nach wie vor die vielen kleinen Hinweise aus unserer Bevölkerung, die unser aller Leben lebenswerter machen. Sei es die kaputte Straßenlampe, die zu vielen Eichel- und Blätter auf Weg und Straße, ein sinnvoller Abfall/Hundekotbehälter oder die Anregung, unseren Spielplatz mit einer Kiste für Sandspielformen zu ergänzen. Allesamt sind uns willkommen. Denn wir alle sind Großpostwitz.

Schön wäre, wenn die Sammelbehälter dann auch benutzt werden und die Spielsachen eher durch Spenden mehr werden, als „verschwinden“. Ich denke, das ist sehr gut möglich.

Da Kinder unsere Zukunft sind, will ich gern auf das Spendenprojekt für unser Kinderhaus Hummelburg hinweisen. Unter <https://www.99funken.de/hummelburg> finden Sie alle Details dazu.

Nach dem sehr sommerlichen Herbstfinale (das die Herbstferien wunderbar aufwertete) wünsche ich Ihnen einen geruhsamen November und alles Gute.

Für den 1. Advent, den 27. November 2022, lade ich Sie bereits jetzt zum Glühweinfest ein, dass wir nachmittags erstmals rund um das Verwaltungszentrum auf der Bahnhofstraße feiern wollen. Unsere Vereine und viele weitere Ehrenamtliche bereiten bereits seit dem Spätsommer den Rahmen hierfür vor. Wir alle freuen uns auf Sie und Euch als unsere Gäste.

Seien Sie herzlich begrüßt!

Ihr Bürgermeister Markus Michauk



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am 06.10.2022

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

01/10/2022

1. Der Gemeinderat Großpostwitz stellt den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Großpostwitz“ (EB) für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.489.914,58 € fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 59.741,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Eigenbetriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

02/10/2022

Der Gemeinderat beschließt, die für das Jahr 2021 erhaltenen pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen zum Erwerb und Indienststellung eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges und im Übrigen zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens „Umbau des ehemaligen Gemeindeamtes zu Praxen“ einzusetzen.

03/10/2022

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die in der Anlage beigefügte „Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz-Obergurig, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern“.

04/10/2022

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen“.

05/10/2022

Der Gemeinderat hebt den Beschluss 10/07/2003 des Technischen Ausschusses vom 24.07.2003 auf und beauftragt die Verwaltung, die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung um etwa ein Drittel zu reduzieren sowie sich kurzfristig amortisierende technische Lösungen umzusetzen, die eine weitere Energiekosteneinsparung ermöglichen.

06/10/2022

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Annahme der unten aufgeführten, angebotenen Spenden mit den laufenden Nummern 15/22 bis 16/22 in Höhe von 205,84 Euro.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz hat am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer Fassung vom 31.01.2002, zuletzt geändert am 23.11.2006.

Artikel 2

In § 2 Punkt 1 wird die Adresse „Gemeindeplatz 3“ durch „Bahnhofstraße 2“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michauk, Bürgermeister – Siegel

Verfahrens- und Formvorschriften

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 SächsGemO hingewiesen: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Michauk, Bürgermeister

Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz - Obergurig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Großpostwitz nach Beschluss des Gemeinderates am 06.10.2022 und des Gemeinschaftsausschusses am 13.10.2022 folgende Polizeiverordnung.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere



Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Sport - und Spielstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeit
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigung

- § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz, bestehend aus der Gemeinde Großpostwitz und der Gemeinde Obergurig. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzugehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Warthäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Das gilt auch für langanhaltende tierische Laute wodurch Menschen mehr als unvermeidbar gestört werden.
- (2) Durch den Hundeführer sind seine Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung besteht bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB Leinenzwang für Hunde. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.
- (4) Unabhängig vom Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Haltung dieser Tiere hat unter Beachtung des Tierschutzgesetzes so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Hausmitbewohnern und anderer Personen in jedem Fall ausgeschlossen ist.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- 1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.



(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 8 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu

verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsmaschinen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulagern.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie in der gesamten Ortslage ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol - bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) Flaschen oder andere Gegenständen zu zerschlagen,
- e) zu Nächtigen oder zu Lagern
- f) außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Für Koch- und Lagerfeuer auf privaten Grundstücken mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 1m nicht überschreitet und unter 1m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Absatz 1 Buchstabe e kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder das Menschen durch anhaltende tierische Laute mehr als unvermeidbar gestört werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 als Hundeführer die von ihm geführten Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fern hält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB den Leinenzwang für Hunde nicht einhält bzw. keinen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 als Hundehalter bzw. -führer nicht dafür Sorge trägt, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen lässt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachtem Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeit, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablagert,
16. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt oder nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
18. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder dadurch Dritte belästigt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entgegen den übrigen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässigem Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 10.11.2022 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 15.11.2012 ausgefertigte Polizeiver-



ordnung und die 1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz außer Kraft. Großpostwitz, den 14.10.2022

Michauk, Bürgermeister, Siegel

Verfahrens- und Formvorschriften

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz - Obergurig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 SächsGemO hingewiesen: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Michauk, Bürgermeister

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“

Der Gemeinderat Großpostwitz fasste am 06.10.2022 folgenden Beschluss 01/10/2022:

1. Der Gemeinderat Großpostwitz stellt den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Großpostwitz“ (EB) für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.489.914,58 € fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 59.741,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Eigenbetriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bautzen hat am 11. Mai 2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“ – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung

Großpostwitz“ für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung
- der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

02625 Bautzen, den 11. Mai 2022

Treuhand-Gesellschaft

Dr. Steinebach & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gezeichnet:

Dipl.Ing. Martin Steinebach

Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 88 c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“ liegen ab 07.11.2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2, in den Büroräumen des Eigenbetriebes aus.

Michauk, Bürgermeister

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am **Donnerstag, dem 10. November 2022, um 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum Großpostwitz - Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz** stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Festsetzung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“
5. Beratung und Beschluss zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens
6. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
7. Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
8. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Michauk, Bürgermeister

Finanzverwaltung/Steuern

Erinnerung

Der letzte Steuertermin für die Grund- und Gewerbesteuer 2022 ist der 15.11.. Wir bitten alle Steuerzahler, welche der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt haben, diesen Termin unbedingt einzuhalten, damit keine Unannehmlichkeiten, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge, entstehen. Bei der Überweisung ist darauf zu achten, dass das Buchungszeichen entsprechend des aktuellen Steuerbescheides angegeben wird. Außerdem besteht nach wie vor die Möglichkeit, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Steuer zu erteilen.

Kindergarten- und Schulnachrichten

Kinderhaus „Hummelburg“

Grund zur Freude in Großpostwitz: Das Jahr 1974 brachte dem AWO Kinderhaus „Hummelburg“ Glück!

Die Leiterin Christin Schumann hatte sich für ihre Einrichtung bei der neuen MDR SACHSEN-Aktion „Mein Leben – meine Musik – unser Projekt“ angemeldet, war dann Kandidatin im Frühprogramm des Sachsenradios – und konnte mit der richtigen Lösung die benötigte Unterstützung für ihr Projekt gewinnen.

Das gesuchte Jahr war mit Hilfe einer akustischen Zeitreise herauszufinden, u.a. durch Ausschnitte aus Nina Hagens „Farbfilm“, ABBA mit „Waterloo“, der Fußball-WM-Endspielreportage, dem Boxwettkampf Muhammad Ali gegen George Forman und weiteren Hinweise auf 1974.

Damit können sich die glückliche Gewinnerin, ihr Team und natürlich vor allem die Kinder nun auf eine neue Rutsche freuen, die sich die Kleinen für den geplanten Umbau des Klettergerüsts im Garten besonders wünschen.

MDR SACHSEN-Morgenmoderator Silvio Zschage machte sich direkt nach seiner Sendung am Montagmorgen auf den Weg nach Großpostwitz, um den Gewinnutschein persönlich zu übergeben (Titelfoto) und im Programm des Sachsenradios über das Projekt der Großpostwitzer „Hummelburg“ zu berichten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://www.mdr.de/sachsenradio/mein-leben-meine-musik-mein-projekt-100.html>

Foto: MDR / Silvio Zschage

Einen Grund zum Feiern...

gab es in der Hummelburg als Frau Hackenberg ihr 5. Kind in der Einrichtung anmeldete. Das ganz Besondere daran ist, dass nun 4 Kinder der Familie gleichzeitig das Kinderhaus besuchen. Damit zählen Hackenbergs nun fast zum Inventar. Durch die Geschwisterermäßigungen ist das 4. Kind auch beitragsfrei, was zusätzlich Anlass zur Freude bot.



Angestoßen wurde selbstverständlich mit einer Tasse gutem Kindergarten Tee.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Auch die kleinen „Hummeln“ möchten klettern

Die AWO Kita „Hummelburg“ in Großpostwitz hat schon seit etwa zehn Jahren einen Wunsch: Ein Klettergerüst, welches alle Kinder der Einrichtung nutzen können.

Das vorhandene Klettergerüst ist gut, aber nur für die Vorschulkinder. Die kleineren Kinder können es nicht nutzen, da es für sie einfach eine Nummer zu groß ist.



Das soll sich aber nun endlich ändern. Die Lösung ist hier und da einen zusätzlichen Balken einzuziehen, um es für die Kleineren erreichbar und sicher zu machen. Dann noch eine kleine Bude integrieren, hier und da noch etwas verändern, um es für die kleinen Hummeln interessanter zu gestalten. Ringsherum soll außerdem eine Umrandung entstehen, damit der Rindenmulch, der als Fallschutz dient, nicht mehr überall hin verteilt wird. Nun, dafür braucht man aber eine ganze Menge Geld. Darum kümmert sich jetzt der Elternrat. Den Umbau des Klettergerüsts will er über eine Spendenaktion stemmen. Es werden laut Berechnung schließlich rund 15.000 Euro gebraucht. Nach Fertigstellung muss natürlich auch noch eine Abnahme durch den TÜV erfolgen, deshalb soll eine Firma mit dem Umbau beauftragt werden. In Eigeninitiative der Eltern ließe sich solch ein Projekt nicht so einfach umsetzen, denn es gilt viele Richtlinien zu beachten, so die Kita-Leiterin Christin Schumann. Sie sagt: „Ich bin sehr froh, dass der Elternrat die Initiative ergriffen hat, wir würden das neben dem Alltag in der Kita gar nicht schaffen. Gefreut habe ich mich auch, dass wir über die MDR Sachsen-Aktion schon mal 1.000 Euro für die Rutsche an dem Klettergerüst bekommen haben.“

Eine weitere Aktion der Kreissparkasse Bautzen „99 Funken“ kam da auch gerade recht. Ein Video wurde gedreht und eine Projekt-Bewerbung eingereicht. Über eine Co-Funding Aktion kann man zusätzliches Geld bekommen. Jede eingehende Spende von 5 bis 100 Euro, bis zum Erreichen der Funding-Schwelle, hier 8.000 Euro, wird von der Kreissparkasse Bautzen verdoppelt. Das gilt so lange bis die Hälfte der Summe erreicht oder der Spendentopf leer ist.

Aber andere Interessenten haben das für ihr eigenes Projekt auch schon rege genutzt, deshalb ist Eile geboten. Mehr Infos zum Projekt der Hummelburg und das Video gibt es unter www.99funken.de/hummelburg

Wer ein Herz für die Großpostwitzer Hummeln hat und nicht im Internet „unterwegs ist“, der kann auf den ausliegenden Flyer die Bankverbindung finden, um seine Spende dann zu überweisen.

Die kleineren Kinder der Hummelburg können es kaum erwarten, bis sie auch das Klettergerüst in ihrem Garten nutzen dürfen. Sie sind sicher allen Spendern sehr dankbar.

K. Kunath



Haben Sie schon mal 170 kleine Hummeln klettern gesehen?

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e. V.



...wir auch noch nicht, denn auf unserem Klettergerüst dürfen momentan nur große Kinder klettern! Deswegen wollen wir es so umbauen lassen, dass es von allen unseren großen UND kleinen Hummelkindern genutzt werden kann. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe!

Finanzierungszeitraum: 19.10.22 - 21.12.22

Finanzierungssumme: 15.000 €

Projektlink: www.99funken.de/hummelburg

Eine Initiative der Kreissparkasse Bautzen
in Kooperation mit der OSD mbH.

99 FUNKEN

Grundschule Herbstwanderung

Mit viel Freude und großer Wanderslust führten wir, die Klasse 2 der Lessing Grundschule Großpostwitz, die Herbstwanderung, am 23.09.2022, durch. Der Herbstanfang zeigte sich von seiner besten Seite.



Bei klarem, kühlem Herbstwetter begann die Wanderung. Die Sonne wärmte und begleitete uns den ganzen Tag. So konnten wir ein wunderschönes Picknick am Fuße des Mönchswalder Berges durchführen. Mit Hilfe einer kleinen Entdeckertüte konnten die Kinder den Wald und den Herbst ganz individuell erfahren. Ein wunderschöner aber auch spannender Weg führte auf den Mönchswalder Berg. Oben angekommen nutzten die Kinder die

Möglichkeit alle Spielgeräte des Spielplatzes auszuprobieren. Das Highlight war das Drehkarussell. Mit einem kleinen Imbiss, bei sehr netter Gastfreundschaft, stärkten wir uns für den Rückweg. Über Wald- und Wiesenwege, welche uns über den Sonnenberg zurückführten, genossen wir die wunderschöne Aussicht auf Großpostwitz. Auch das letzte Stück machte den Kindern riesen Spaß. Mit viel Schwung und Energie ging es in Windeseile bergab. So blicken wir auf einen wunderschönen Tag zurück.

Willkommen in Klasse 3

Am Dienstag, dem 6. September begaben sich die 27 Drittklässler der Lessing-Grundschule Großpostwitz gemeinsam mit ihrem Hortpädagogen und ihrer Klassenlehrerin auf den Weg zum Drohberg. Bei herrlichem Sonnenschein wanderten wir zunächst durch das Cosuler Tal, entlang des Panorama-Rundweges, zum Denkmal nach Ebendörfel. Dort ließen wir uns das Frühstück unter freiem Himmel schmecken. Nach der ersten Stärkung ging es weiter, den Drohberg hinauf zur Teufelskanzel. Oben angekommen hatten wir viel Zeit, um nach den langen Sommerferien miteinander ins Gespräch zu kommen und zu spielen. Gegen Mittag traten wir den Rückweg zur Schule an. Wir begegneten noch einigen Königinnen und versammelten uns schließlich auf einer großen Wiese, um dem Echo zu lauschen und unseren Blick über den Ortsteil Klein-Kunitz schweifen zu lassen. Ausgelassen, fröhlich und dennoch ein wenig erschöpft trafen wir nach schönen gemeinsamen Stunden an unserem Ausgangspunkt ein.



Die Kinder der Klasse 3 und Frau Lebsa

Neues aus dem Hort

Nach wunderschönen erlebnisreichen Sommerferien starteten wir gut erholt in das neue Schuljahr. Alle Schulanfänger konnten wir im Hort herzlich willkommen heißen. Kaum in der Schulzeit richtig angekommen, erwarteten uns schon die Herbstferien. Am ersten Tag gab es eine tierische Überraschung. Zwei Schildkröten bezogen in unserem Hort, zur Freude aller, ihr neues Domizil. Vielen Dank an dieser Stelle an Familie Schmidt.

Ein absoluter Höhepunkt war das Fußballturnier der AWO-Horte.

Mit dabei waren die Mannschaften aus Hochkirch, Kirschau, Weigsdorf-Köblitz und wir als diesjähriger Gastgeber.



Nach spannenden Partien kam es im großen Finale zum Elfmeterschießen, das wir für unseren Hort gewinnen konnten. Schönes Herbstwetter und leckere Bratwurst rundeten dieses gelungene Event ab. Vielen Dank an Familie Nisch und Herrn Davideit für die Mithilfe beim Catering.



Weiter ging es mit viel Tanz und Mode durch die Herbstferien. Mit einer neu gestalteten Verkleidungsecke und einer kleinen Kinderbühne fühlen wir uns ab sofort wie Supermodels bei Heidi Klum. Die zweite Ferienwoche ließ uns gruseln, führte uns ins Kino und forderte unsere Kreativität bei Basteleien für den Herbst und Halloween. Unser Wohlbefinden kam natürlich bei leckeren herbstlichen Naschwerk nicht zu kurz. Vielen Dank an Herrn Mickel, der uns bei allen Aktivitäten unterstützte. Nun erwarten wir mit viel Vorfreude, aber auch Übung, die Talente-Show unseres Hortes am Mittwoch, dem 23.11.22 auf dem Saal in Eulowitz.

Das Hort-Team

Neues aus unseren Vereinen

Unabhängiger Seniorenclub Großpostwitz e.V.

Besuch in der neuen Gemeindeverwaltung

Am 13.09. erlebten wir einen interessanten Nachmittag in unserer Gemeindeverwaltung.



Einen herzlichen Empfang gab es auf dem Bahnsteig durch unseren Bürgermeister Herrn Michauk und Frau Kirsten. Es war wie ein kleines Bahnsteigfest. Fast jeder Senior erzählte Episoden aus der Vergangenheit. Es war jedenfalls köstlich.

Nach den ereignisreichen Erzählungen und Berichten jedes Einzelnen begann die Führung durch das Gebäude.

Alle waren sehr erstaunt, was doch für ein schickes Verwaltungsgebäude aus dem Bahnhof entstanden ist.

In einer gemütlichen Runde ging ein lehrreicher und humorvoller Nachmittag zu Ende. Ein Dankeschön auch an unsere Jana.

Für alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kann man nur sagen: Viel Spaß bei der Arbeit in dem wunderschönen Gebäude!

Wieder mal auf Erkundungstour in unserer reizvollen Umgebung

27.09.2022 - Mittagszeit – der Himmel war bedeckt, aber es hat (noch) nicht geregnet. Kaum saßen alle im Bus zeigte uns Petrus, was er so alles drauf hat. Den Mut ließen wir uns daraufhin dennoch nicht nehmen. Unser Motto war: Wir fahren jetzt so lange, bis die Sonne wieder scheint.

Unser Wunsch wurde erhört. An unserem ersten Ziel, der Birkmühle in Oderwitz, schaute die Sonne schon ab und an mal durch die Wolken. In der Gaststätte, die seit 1856 im Besitz der Familie Rönisch ist, erfuhren wir viel über die Geschichte des Hauses und seine heutige Nutzung. Dabei ließen wir uns den phantastischen selbst gebackenen Apfelkuchen und ein Tässchen Kaffee gut munden.

Auf diese Weise gestärkt, ging's weiter. Wollten wir uns doch unbedingt die Kokosweberei in Olbersdorf anschauen.

Der Chef dieser einzigen ostdeutschen Kokoshandweberei, Herr Hilger, führte uns durch die Schauwerkstatt.



Hier erlebten wir in einer hoch interessanten, mit viel Humor und Spaß vorgetragenen Schauvorführung, wie in mühevoller Handarbeit aus einer robusten Naturfaser Fuß- und Türmatten, Teppiche, aber auch diverse Kleinartikel hergestellt werden.

Die Krönung kam dann zum Abschluss: Eine Kokospezialität der



ganz besonderen Art – ein Kokoslikör, der wahrhaft runter floss wie Öl! Den Abschluss dieses wieder einmal sehr gelungenen Tages bildete ein hervorragendes kaltes Büfett im Olbersdorfer Hof. Auch hier blieben keine Wünsche offen.

Ein herzliches Dankeschön auch an unseren Busfahrer Andreas von Wilhelm – Reisen, der uns sicher und humorvoll durch den Tag begleitet hat.

Inselhüpfen im Mittelmeer

Am 11.10.22 entführte uns Herr Jugl nach Korsika, Sardinien und Sizilien. Wir durften teilhaben an den tollen, vielfältigen Reiseerlebnissen und am Erkunden von Land und Leuten. Herzlichen Dank für diesen schönen Nachmittag!

Veranstaltungsplan November 2022

Mittwoch, 09.11.	13.00 Uhr	Skat
Mittwoch, 09.11.	15.00 Uhr	Sport im Kindergarten
Dienstag, 15.11.	14.00 Uhr	Kekse backen
Dienstag, 22.11.	14.00 Uhr	Herbstliches Singen und Musizieren mit Frau Treue
Mittwoch, 23.11.	13.00 Uhr	Skat
Mittwoch, 30.11.	13.00 Uhr	Skat



Einladung

Advents- und Weihnachtsfeier für alle Senioren am Sonnabend, dem 3. Dezember 2022 14 bis ca. 17 Uhr im Michael-Frentzel-Haus in Großpostwitz (Kirchgemeindehaus)

Gemeinsam, die Gemeinde Großpostwitz und die Ev.-luth. Kirchgemeinde Großpostwitz, laden wir alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde herzlich zu dieser Feier im Advent ein.

Nach Gedanken zum Advent wird beim Kaffeetrinken Zeit zum Gespräch sein. Die Kinder vom Schulhort Großpostwitz werden uns mit einem Beitrag überraschen. Abschließend singen wir gemeinsam Advents- und Weihnachtslieder.

Außerdem wird ein Bus zur Abholung bzw. für die Rückfahrt von der Firma Wilhelm bereitgestellt.

Es laden herzlich ein und freuen sich auf Ihr Kommen

**Ihr Bürgermeister Markus Michauk und
Ihr Pfarrer Christoph Kästner**

Abfahrtszeiten Bus

Hinfahrt: 13:05 Abfahrt Berge - 13:08 Lehn - 13:10 Mönchswalde Wendeplatz - 13:13 Obergurig Fortschrittstraße - 13:15 Singwitz Dorf - 13:21 Großdöbschütz - 13:26 Rascha Zum Drohmberg - 13:28 Ebendörfel - 13:30 Binnewitz - 13:32 Mehltheuer - 13:33 Pielitz - 13:37 Cosul - 13:42 Eulowitz Erbgericht - 13:45 Ankunft Großpostwitz

Rückfahrt: 17:15 Abfahrt Großpostwitz Bahnhofstraße

Rassegeflügel- und Rassekaninchenverein Eulowitz / Großpostwitz und Umgebung e.V.

Unser Verein führt vom 19.11.-20.11.2022 seine diesjährige Vereinsschau in der Festhalle „Am Storchennest“ in Großpostwitz durch.

Zu bewundern werden Tiere verschiedener Kaninchen-, Gänse-, Enten-, Hühner und Taubenrassen in vielen Farbschlägen sein. Vertreten sind auch exotische Vögel und Sittiche, die einen Besuch wert sind.

Öffnungszeiten der Ausstellung sind:
Sonnabend, 19.11.22 / 09.00-17.00 Uhr und
Sonntag, 20.11.22 / 09.00-16.00 Uhr.

Super Preise warten in einer großen Verlosung auf ihre Gewinner, Tiere können vermittelt werden und für das leibliche Wohl unserer Besucher wird bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Verein

Weihnachtsbasteln im Jugendheim

Unser Bastelnachmittag für alle Eulowitzer Kinder bis 12 Jahre findet am **Freitag, dem 25. November 2022** im Jugendheim statt. Wer also noch ein Geschenk für Weihnachten basteln möchte oder spielen will, ist herzlich eingeladen.

Beginn unseres gemütlichen Nachmittages ist 16.00 Uhr.

Es lädt herzlich ein und freut sich auf zahlreiches Erscheinen
Frauenverein Eulowitz e.V.



Das sollten Sie wissen

Information des Einwohnermelde- und Passamtes

In der Zeit vom **02.12. bis 06.12.2022** bleibt das Einwohnermelde- und Passamt wegen einer Programmumstellung **geschlossen**.

Die **Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig** ist in der Zeit vom **27.12. bis 30.12.2022 geschlossen**.

Wir bitten um Beachtung!

Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Angesichts der dramatischen Energiepreissteigerungen wurden im Gemeinderat intensiv Maßnahmen zur Energiekosteneinsparung in allen Bereichen des Gemeindehaushaltes erörtert. Für die energetische Versorgung aller kommunalen Objekte samt Straßenbeleuchtung ist bei Beibehaltung des bisherigen Nutzungsverhaltens mit Mehrausgaben von ca. 41 T€ gegenüber der bisherigen Planung zu rechnen. Sollten die Energiepreise weiter ansteigen, könnten die Mehrausgaben sogar bei rund 81 T€ pro Jahr liegen. Die Einsparpotentiale in den kommunalen Einrichtungen sind aufgrund der Nutzungen (Kinder, Vereine, Feuerwehreinsetzungsvorhaltung) relativ begrenzt und in technischer Hinsicht nur über einen längeren Zeitraum sowie unter Einsatz von finanziellen Aufwendungen



umsetzbar. Das Sparpotential durch die Reduzierung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung um ca. ein Drittel liegt im Bereich zwischen 15 T€ und 20 T€ und kann sofort gehoben werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Leuchtmittel sukzessive durch LED ausgetauscht werden, um den Energieverbrauch dauerhaft zu senken. Demnach wird die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet von Sonntag bis Donnerstag jeweils um 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag 0:30 Uhr abgeschaltet. Sie geht an allen Tagen um 5:00 Uhr wieder in Betrieb.

Hinweis aus der Gemeindebibliothek

Da die Hauptbibliothek in Kamenz umzieht möchten wir alle Nutzer unserer Gemeindebibliothek bitten, die ausgeliehenen Bücher und CD's bis zum 01.12.2022 zurückzugeben.

GLÜHWEINFEST



Am Sonntag, dem 27.11.2022, ab 15.00 Uhr,
an der neuen Gemeindeverwaltung (ehem. Bahnhof)

gegen 16.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann
ab 17.00 Uhr singt der Männergesangsverein
Für Getränke und Verpflegung ist bestens gesorgt!



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großpostwitz

Hauptstraße 1 • 02692 Großpostwitz
www.kirche-grosspostwitz.de



Sonntag, 6. November - Drittzter Sonntag im Kirchenjahr

9:00 Uhr Predigtgottesdienst
Dankopfer für die Ausbildungsstätten der Landeskirche
Pfarrer Kästner

Sonntag, 13. November - Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
Dankopfer für die eigene Gemeinde
Pfarrer Dr. Weißflog

Mittwoch, 16. November - Buß- und Bettag

9:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Tischabendmahl im Michael-Frentzel-Haus), Kirchenchor
Dankopfer für die Ökumene
Pfarrer Kästner

Sonntag, 20. November - Ewigkeitssonntag

10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
Dankopfer für die eigene Gemeinde
Pfarrer Kästner

Sonntag, 27. November - 1. Advent

10:30 Uhr Familiengottesdienst, nachher Kirchenkaffee
Dankopfer für die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde
Pfarrer Kästner, Familiengottesdienststeam

Martinsfest

Sankt Martin teilt seinen Mantel

Diese Geschichte hat sich vor über 1.600 Jahre zugetragen. Noch immer kann sie Menschen beeindrucken und vor allem kann sie uns auch heute an das Teilen und Helfen erinnern. Darum feiern wir Martinsfeste, sehen und hören die Geschichte, singen die Lieder, teilen Martinshörnchen und ziehen mit Laternen durch unsere Orte.

Martinsfest mit Lampionumzug in unserer Gemeinde:

11.11.2022, 17.30 Uhr - Beginn am Michael-Frentzel-Haus, mit anschließendem Umzug zur katholischen Kirche (mit echtem Reiter) - Bitte Laternen mitbringen!

Spenden sind für die Rucksackaktion für Tansania.

Passend zum Anliegen des Martinsfestes, wird dabei auch wieder die Rucksackaktion für die Schulanfänger in Tansania eröffnet. Die kleinen blauen Rucksäcke werden mit den nötigsten Utensilien für ein Schulanfängerkind in unserem Partnerkirchenbezirk gefüllt. Anfang des Jahres 2023 werden sie nach Tansania gebracht. Für die Kinder dort hat so ein Rucksack den Wert wie für unsere Kinder Schulranzen und Zuckertüte zusammen. Außerdem ist er ein gutes Zeichen unserer Verbundenheit und für die Familien dort eine Motivation, die Kinder in die Schule zu schicken. Bitte unterstützen Sie diese Aktion mit Ihrer Hilfe und Ihren Spenden.

Friedensdekade in Großpostwitz

Wir laden zu den Andachten am Montag und Dienstag, 07., 08., 14. und 15. November 2022, 18:00 Uhr in die Kirche ein. Betet mit uns für den Frieden! Thema: Zusammen: Halt

Räuchermännel basteln in Großpostwitz

am Freitag, dem 02. Dezember ab 16:00 Uhr im Saal des Michael-Frentzel-Hauses

Familie Wolf aus Eppendorf im Erzgebirge bringt die Materialien mit. Und Jung und Alt können Räuchermännel selbst zusammenbauen. Je nach Modell werden Kosten fürs Material anfallen: 15,00 – 50,00 Euro. Für diesen Abend ist eine Anmeldung notwendig: Anmeldung im Kirchbüro Großpostwitz bis 25. November (035938 98237)

Filmabend in Großpostwitz

Kommt zu unserem Filmabend im Michael-Frentzel-Haus:
Freitag, dem 17. Dezember 2022, 19.00 Uhr

Kinder und Jugend

Konfirmanden

dienstags vierzehntägig, 16.00 Uhr 7. Klasse, 17.00 Uhr 8. Klasse
am 08.11.; 22.11.; 06.12.2022

Junge Gemeinde

donnerstags, 18:30 Uhr, Michael-Frentzel-Haus
Kontakt über Jugendliche aus der Gruppe oder zunächst über:
Holger Pötschke für Wilthen und Großpostwitz
gemeindepaedagoge@kirche-wilthen.de

Eltern-Kind-Kreis in Großpostwitz

07. November jeweils ab 16.00 Uhr im Michael-Frentzel-Haus



Alle Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter sind herzlich eingeladen, an diesem Nachmittag miteinander ins Gespräch zu kommen, über Gottes Wort nachzudenken und mit den Kindern zu spielen.

Kirchenfußball in Crostau

**Sonnabend, dem 12.11. und 10.12.2022
in der Sporthalle Crostau**

Du bist herzlich eingeladen. Bring Deine Eltern, Geschwister und Freunde mit. Wir freuen uns auf Dich!!

Zeit: 10.00 bis 11.00 Uhr für Kinder von 7 bis 11 Jahre
12.00 bis 13.00 Uhr für Kinder von 12 bis 99 Jahre

Besuchsdienst

Montag, 28.11. 18:00 Uhr im Pfarramt

Rentner/Frauendienst

Montag, 07.11. 14:00 Michael-Frentzel-Haus

Gebetskreis

dienstags - 08. + 22.11. 17:00 in der Kirche

Bibelstunde

montags - 17:00 in Singwitz am 07.+21.11.

mittwochs - 19:30 in Bederwitz bei Familie Winkler am 09. + 23.11.

Volksmissionskreis

sonntags 14:30 in Großpostwitz Michael-Frentzel-Haus
am 27.11. mit Bruder Werth aus Bautzen

Mögliche Unterstützung für Nachzahlungen von Betriebs- u. Heizkosten

Üblicherweise werden bis zum Jahresende die Betriebs- und Heizkosten des letzten Jahres abgerechnet. Dieses Jahr sind dabei oft hohe Nachzahlungen zu leisten.

Können Forderungen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten beglichen werden, ist schnelles Handeln wichtig. Die geltenden sozialrechtlichen Ansprüche sind zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Übernahme (z.B. beim Jobcenter) zu stellen. Dies muss jeweils gleich im selben Monat geschehen. Es gilt auch für Personen, die bisher keine sozialen Leistungen beziehen.

Zögern Sie nicht und melden Sie sich diesbezüglich gerne bei der Kirchenbezirkssozialarbeit/Allgemeine soziale Beratung der Diakonie in

Bautzen (03591 4816-50 / s.apitz@diakonie-bautzen.de) oder
Kamenz (03578 3854-40 / kbs@diakonie-kamenz.de)

Stephan Apitz, Kirchenbezirkssozialarbeiter

Pfarrer Christoph Kästner

(Pfarramtsleiter, Pfarrer in Großpostwitz)

Tel: 035938 98238, Fax: 98241

E-Mail: christoph.kaestner@kirche-grosspostwitz.de
christoph.kaestner@evlks.de

Gemeindepädagogin Claudia Gruber

Tel 03591 351631

E-Mail: claudia.gruber@kirche-grosspostwitz.de

Gemeindepädagoge Holger Pötschke

Tel: 03592 34919

E-Mail: gemeindepaedagoge@kirche-wilthen.de

Kirchbüro - 02692 Großpostwitz, Hauptstraße 1

Kirchbüro Pia Marschner-Pentzig

Tel: 035938 98237

Kirchnerin Monika Scholz (Gräsche)

Tel: 035938 981498

Friedhof Hartmut Lehmann

(siehe Kirchbüro)

Öffnungszeiten Kirchbüro

Di. und Do. 10:00 -12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Ich wünsche uns allen für diesen Herbst Gottes Segen,
Gesundheit, Bewahrung, eine warme Stube und etwas Freude.

Ihr Pfarrer

Christoph Kästner

Katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde

Kirchberg 4 • 02681 Schirgiswalde
www.kath-gemeinde-mariae-himmelfahrt.de



Regelmäßige Sonntagsgottesdienste

Sonnabend – Vorabendmessen

16:30 Uhr

kath. Kirche Sohland

18:00 Uhr

Pfarrkirche Schirgiswalde

Sonntag – Hl. Messen

08:00 Uhr

Pfarrkirche Schirgiswalde

09:00 Uhr

kath. Kirche Wilthen

10:00 Uhr

Pfarrkirche Schirgiswalde

10:00 Uhr

Pflegeheim St. Antonius Schirgiswalde

10:30 Uhr

kath. Kirche Großpostwitz

Außer den regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten sind nachfolgend besondere Termine und Höhepunkte aufgeführt:

Sa 05. und So 06.11. Türkollekte für Jugendarbeit

Sa 05.11.

19.30 Uhr

Treffen z. Ü40 fröhlichen Runde
Elisabethsaal Schirgiswalde

So 06.11.

14.00 Uhr

Schirgiswalde Kreuzkapelle
Allerseelenandacht mit Gräbersegnung mit
Kollekte für den Friedhof

15.30 Uhr

Schirgiswalde Pfarrkirche
Allerseelenandacht / Kirchenchor mit Gräber-
segnung und Kollekte für den Friedhof

Fr 11.11.

17.00 Uhr

Ökum. Martinsfeier, ev. Kirche Wilthen

17.30 Uhr

Ökum. Martinsfeier, ev. Kirche Großpostwitz

So 13.11.

17.00 Uhr

Ökum. Martinsfeier Schirgiswalde (Treff Ober-
markt)

Mi 16.11.

10.00 Uhr

Buß- und Bettag

Ökumenischer Gottesdienst
ev. Kirche Schirgiswalde

Sa 19.11.

15-15.30 Uhr

Beichtgelegenheit
Pfarrkirche Schirgiswalde

So 20.11.

10.00 Uhr

Christkönigssonntag

Festgottesdienst mit den Schirgiswalder
Blasmusikanten, Pfarrkirche Schirgiswalde
Musikalische Andacht
Pfarrkirche Schirgiswalde

17.00 Uhr

Di 22.11.

19.00 Uhr

Stille Anbetung, Pfarrkirche Schirgiswalde

19.30 Uhr

Bibelkreis, Elisabethsaal Schirgiswalde

Sa 26.11.

14.30 Uhr

Tauftermin, Pfarrkirche Schirgiswalde



20.00 Uhr Adventsvigil, Pfarrkirche Schirgiswalde
So 27.11 1.Adventssonntag
 10.00 Uhr Kinderwortgottesdienst

Angaben sind ohne Gewähr – Änderungen vorbehalten!

Umwelt – Bürgerinfo

Entsorgungstermine

Restmüll 15. u. 29.11.2022
 Bioabfall: 15. u. 29.11.2022
 Gelbe Tonne: 10. u. 25.11.2022
 Blaue Tonne: 28.11.2022

Grüngutentsorgung Eulowitz

Grüngutsammelplatz, Bederwitzer Straße in Eulowitz
nur Pflanzenabfälle, keine Haushalts- bzw. Küchenabfälle
 geänderte Öffnungszeiten im November:
 jeweils freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr und
 sonnabends von 9.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Verwaltung

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Großpostwitz:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters Herrn Michauk:

..... nach Terminvereinbarung

Einwohnermelde- und Passamt

Großpostwitz:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Ordnungsamt:

Montag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Gewerbeamt:

Montag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag (Obergurig) 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Gemeindeverwaltung		035938 / 588- 0
Sekretariat/Soziales	Frau Schultz	588-31
Zentrale Dienste	Herr Mende	588-49
Standesamt	Frau Kirsten	588-39
Einwohnermelde- & Passamt	Frau Gawrilow/ Frau Liehr	588-44 588-33
Gewerbeamt	Frau Nitsche	586-11
Bauverwaltung	Herr Janda Frau Weber	588-42 588-36
	Herr Brosig	588-38
Kämmerei	Frau Gauernack	588-40
Kasse	Frau Sowalski Frau Göldner	588-34 588-45
Steuern	Frau Nasser-Müller	588-37
Personal	Herr Tietz	588-48
Abwasser	Herr Nicolao	588-43
Ordnungsamt	Herr Polpitz	588-41
Havarie Dienst		
Kanal- und Pumpenwerke		0173 3546722

*„Essen ist ein Bedürfnis,
Genießen ist eine Kunst“*

Erbgericht Eulowitz
 Oppacher Straße 8
 OT Eulowitz
 02692 Großpostwitz
 Tel.: 035938 824975
www.erbgericht-eulowitz.de

Gasthof „Neu-Eulowitz“
 Oppacher Straße 17
 OT Eulowitz
 02692 Großpostwitz
 Tel.: 035938 50625

Dürüm Kebab Haus
 Hauptstraße 12
 02692 Großpostwitz
 Tel: 035938 949090
 oder 0162 9121533
 Bestellungen auch über
 whatsapp möglich

Ristorante Pizzeria „La Strada“
 Hauptstraße 4
 02692 Großpostwitz
 Tel.: 035938 576240

*Wir laden Sie
herzlich ein.*

Rufen Sie uns an!



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz, Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz, Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Markus Michauk. Der Inhalt der Beiträge, die namentlich unterzeichnet sind, entspricht nicht automatisch der Meinung der Redaktion. Satz, Layout, Druck & Anzeigenteil: Lausitzer Verlagsanstalt – Frank und Kathrin Peschel GbR, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: satz@lausitzerverlagsanstalt.de, Vertrieb: Lausitzer Verlagsanstalt, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: satz@lausitzerverlagsanstalt.de